

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 17/1797 –**

### **Möglicherweise unerkant gebliebene deutsche Staatsangehörigkeit von Kindern türkischer Eltern**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit per Geburt unter anderem, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und über ein „unbefristetes Aufenthaltsrecht“ verfügt (so die Fassung seit dem 28. August 2007).

Nach den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern vom 17. April 2009 zum Staatsangehörigkeitsgesetz besitzen unter anderem „türkische Staatsangehörige, die unter den Artikeln 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei fallen“, ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (vgl. Nummer 4.3.1.3). Dieses richtet sich vor allem nach der Dauer der Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt. Ob türkische Staatsangehörige ein unbefristetes Aufenthaltsrecht infolge des Beschlusses Nr. 1/80 haben, wird nicht automatisch im jeweiligen Aufenthaltstitel der Betroffenen vermerkt und lässt sich nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestimmen.

Der bescheinigte Aufenthaltstitel für Assoziationsfreizügige gemäß § 4 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird nur befristet erteilt.

Nach § 34 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) verlangt das Standesamt bei der Anzeige einer Geburt zur Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit Angaben der Eltern dazu, ob ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besteht. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, aber auch wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen oder keine Angaben zur Rechtsstellung gemacht werden (§ 34 Absatz 2 PStV), holt das Standesamt durch ein Formblatt (Anlage 12 zu § 34 PStV) Auskunft bei der zuständigen Ausländerbehörde ein, ob die Angaben zutreffen und ob zum Zeitpunkt der Geburt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht bzw. ein seit acht Jahren rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vorlagen.

In dem Formblatt bezüglich des Aufenthaltsstatus sind zum Ankreuzen die Möglichkeiten vorgesehen: „Freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger, EWR-

Staatsangehöriger oder deren Familienangehörige, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger“. Das Aufenthaltsrecht infolge von Artikel 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 fehlt in dieser Auflistung, allenfalls ein Ankreuzen bei „Sonstiges“ oder „unbekannt“ wäre möglich. Nicht unwahrscheinlich ist jedoch, dass infolge der fehlenden konkreten Auflistung im Formblatt eine Prüfung des unbefristeten Aufenthaltsrechts infolge des Beschlusses Nr. 1/80 durch das Standesamt in nicht wenigen Fällen unterbleibt.

Daraus ergibt sich die Gefahr, dass die deutsche Staatsangehörigkeit von Kindern türkischer Eltern unerkannt bleibt, wenn sowohl die Eltern als auch das Standesamt in Unkenntnis der komplizierten Rechtslage irrtümlich davon ausgehen, dass bei einer befristeten Aufenthaltserlaubnis kein unbefristetes Aufenthaltsrecht, und damit auch kein Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt, vorliegen kann. Nach § 34 PStV ist in solchen Fällen auch keine Anfrage an die aufenthaltsrechtlich fachkompetentere Ausländerbehörde zu richten.

Der Fragestellerin liegt eine Auskunft des Standesamtes in Hamburg-Harburg vom 9. März 2010 an einen Rechtsanwalt vor, die belegt, dass es sich nicht um ein bloß abstraktes Problem handelt: Das Standesamt bestätigt hierin, dass im konkreten Fall keine Anfrage an die Ausländerbehörde gestellt wurde, weil die Kindesmutter zum Zeitpunkt der Geburt „im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis“ gewesen sei. Hieran ändere sich auch nichts, wenn sich später herausstelle, dass „der Aufenthaltstitel als unbefristet zu betrachten ist“. Damit wurde die vor dem Hintergrund des Assoziationsrechts möglicherweise bestehende deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes aufgrund der irrigen Rechtsauffassung des Standesamtes selbst nach konkreten Hinweisen des Rechtsanwalts zur Rechtslage nicht einmal geprüft und blieb unerkannt.

Über 420 000 in Deutschland lebende türkische Staatsangehörige (dies sind 25 Prozent aller türkischen Staatsangehörigen) verfügen über eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Ein großer Anteil von ihnen dürfte die Voraussetzungen für ein unbefristetes Aufenthaltsrecht infolge des Assoziationsrats-Beschlusses Nr. 1/80 erfüllen. Die Zahl der von der Problematik betroffenen Kinder mit möglicherweise unerkannt gebliebener deutscher Staatsangehörigkeit könnte bundesweit bei ca. 1 000 jährlich liegen.

1. Wie viele Geborene mit türkischer Staatsangehörigkeit gab es jeweils in den Jahren 2005 bis 2009?

Eine Auswertung der Angaben aus den Fachserien des Statistischen Bundesamtes der jeweiligen Jahre ergab, dass im Jahr 2005 in Deutschland 5 345 ausländische Kinder mit türkischer Staatsangehörigkeit geboren wurden. 2006 waren es 5 215, 2007 6 188 und 2008 7 002. Zahlen für 2009 liegen noch nicht vor.

2. Wie viele türkische Staatsangehörige mit befristeter Aufenthaltserlaubnis leben in der Bundesrepublik Deutschland, und welche genaueren Angaben zum Aufenthaltsstatus, Aufenthaltswort und zur Beschäftigungssituation dieser Personen lassen sich machen?

Zum Stichtag 30. April 2010 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 401 450 türkische Staatsangehörige mit befristeter Aufenthaltserlaubnis als aufhältig erfasst, darunter 6 287 zum Zweck der Ausbildung, 4 344 zum Zweck der Erwerbstätigkeit, 18 077 aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen sowie 231 026 aus familiären Gründen. 31 782 haben besondere Aufenthaltsrechte und 108 832 sind noch mit einem befristeten Aufenthaltsrecht nach dem früheren Ausländergesetz erfasst. Bei 1 102 Aufenthaltserlaubnissen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist auf Grund der Übergangsregelung gemäß § 20 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister die Rechtsgrundlage noch nicht erkennbar.

- a) Wie viele von ihnen besitzen (schätzungsweise) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht nach den Artikeln 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Der Sachverhalt wird im AZR nicht erfasst.

- b) Wie viele von ihnen leben bereits seit einem, drei, vier bzw. fünf Jahren in Deutschland?

Zum Stichtag 30. April 2010 waren im AZR 389 669 aufhältige türkische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr, 364 992 von mindestens drei Jahren, 350 607 von mindestens vier Jahren und 335 303 von mindestens fünf Jahren erfasst.

- c) Wie viele von ihnen besitzen die Erlaubnis zur Beschäftigung?

Von den insgesamt 401 450 Personen dürfen kraft Gesetzes 90 927 Personen eine Erwerbstätigkeit ausüben. Bei den übrigen türkischen Staatsangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis ist bei 4 727 Personen im AZR eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung bzw. die Feststellung der Ausländerbehörde, dass eine zustimmungsfreie Beschäftigung vorliegt, gespeichert.

- d) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass türkische Staatsangehörige mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis mehrheitlich ein unbefristetes Aufenthaltsrecht nach den Artikeln 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei besitzen (bitte begründen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor. Türkische Staatsangehörige, denen ein Aufenthaltsrecht nach dem Beschluss des Assoziationsrates EWG/Türkei (ARB 1/80) zusteht, sind jedoch nach § 4 Absatz 5 AufenthG verpflichtet, das Bestehen des Aufenthaltsrechts durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen (deklaratorischer Aufenthaltstitel), sofern sie weder eine Niederlassungserlaubnis noch eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen. Beantragt ein türkischer Staatsangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Absatz 5 AufenthG und liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vor, soll der Antragsteller nach Nummer 4.5.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz auf die Möglichkeit der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis hingewiesen werden.

- e) Wie viele türkische Staatsangehörige verfügen über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Absatz 5 AufenthG?

Zum Stichtag 30. April 2010 sind im AZR 7 005 türkische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Absatz 5 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei) erfasst.

3. Unter welchen Bedingungen erwerben türkische Staatsangehörige ein unbefristetes Aufenthaltsrecht nach den Artikeln 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei, wenn die aktuellste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt wird (bitte typische Fallgruppen benennen)?

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) setzt die praktische Wirksamkeit der durch Artikel 6 und 7 ARB 1/80 verliehenen Rechte

auf Zugang zum Arbeitsmarkt und Ausübung einer Beschäftigung zwangsläufig die Existenz eines entsprechenden Aufenthaltsrechts voraus. Die näheren Voraussetzungen und Inhalte dieses assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts sind insbesondere in den nachstehenden Entscheidungen des EuGH ausgeführt: für Artikel 6 Absatz 1 ARB 1/80 vgl. u. a. Urteile vom 20. September 1990 – Rs. C-192/89 –, Sevince, Rn. 29 und 31, vom 16. Dezember 1992 – Rs. C-237/91 –, vom 10. Februar 2000 – Rs. C-340/97 –, Nazli, Rn. 28 und 39 f., und vom 7. Juli 2005 – Rs. C-383/03 –, Dogan, Rn. 22 ff.; vgl. ferner für Artikel 7 Satz 1 zweiter Gedankenstrich ARB 1/80 Urteile vom 16. März 2000 – Rs. C-329/97 –, Ergat, Rn. 40, und vom 11. November 2004 – Rs. C-467/02 –, Cetinkaya Rn. 31 und 38, sowie für Artikel 7 Satz 2 ARB 1/80 Urteile vom 5. Oktober 1994 – Rs. C-355/93 –, Eroglu, Rn. 20, und vom 21. Januar 2010 – Rs. C-462/08 –, Bekleyen, Rn. 17 und 43).

- a) Welche Möglichkeiten haben Betroffene, feststellen zu lassen, ob sie ein unbefristetes Aufenthaltsrecht nach den Artikeln 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei haben?
- b) Bei welchen Gelegenheiten/Anlässen wird eine solche Prüfung durch welche Behörde vorgenommen?
- c) Welche Nachweise müssen zur Feststellung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts nach den Artikeln 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei erbracht werden?

Ein gesondertes Verfahren zur Feststellung des Bestehens eines unbefristeten Aufenthaltsrechts nach Artikel 6 und 7 ARB 1/80 gibt es nicht. Soweit diese Frage im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung der Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) von Relevanz ist, ist das Bestehen eines unbefristeten Aufenthaltsrechts nach ARB 1/80 durch das zuständige Standesamt ggf. unter Einbindung der zuständigen Ausländerbehörde zu prüfen. Welche Nachweise erbracht werden müssen, ergibt sich aus den jeweiligen materiellen Voraussetzungen (vgl. Antwort zu Frage 3.).

4. Wird die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 StAG kraft Gesetz erworben oder ist der Staatsangehörigkeitserwerb – entgegen des Gesetzeswortlautes – von einer Beurkundung, Registrierung usw. abhängig (bitte begründen)?

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 StAG erfolgt kraft Gesetzes.

5. Welche Rechtsgrundlagen gelten, welche Möglichkeiten gibt es, welche Wege müssen gegangen, welche Fristen beachtet werden, um eine nach § 4 Absatz 3 StAG bestehende deutsche Staatsangehörigkeit nachträglich feststellen bzw. beurkunden und eintragen zu lassen, insbesondere, wenn irrtümlich eine ausländische Staatsangehörigkeit beurkundet bzw. registriert wurde (wie erfolgt die Berichtigung)?

Das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit kann nach § 30 StAG festgestellt werden. Dies gilt auch in den Fällen des § 4 Absatz 3 StAG. Der Hinweis im Geburtenregister auf den Staatsangehörigkeitserwerb nach § 4 Absatz 3 StAG wird entsprechend berichtigt (§§ 47 und 21 Absatz 3 Nummer 4 des Personenstandsgesetzes). Fristen hierfür sind nicht vorgesehen.

6. Welche rechtlichen und praktischen Folgen ergeben sich aus einer solchen nachträglichen Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit und Korrektur der irrtümlich beurkundeten ausländischen Staatsangehörigkeit?

Die Feststellung nach § 30 StAG ist nach dessen Absatz 1 Satz 2 in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen das Bestehen (oder Nichtbestehen) der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist.

7. Warum ist in dem Formblatt (Anlage zu § 34 PStV) für Anfragen des Standesamtes an die Ausländerbehörde beim anzukreuzenden Aufenthaltsstatus oder -titel nicht explizit die Möglichkeit vorgesehen, dass ein unbefristetes Aufenthaltsrecht nach den Artikeln 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei besteht?

Soweit nicht ohnehin eine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besteht (vgl. Antwort zu Frage 2d), kann vom Standesamt im Formular für die Anfrage bei der Ausländerbehörde unter Aufenthaltsstatus oder -titel das Feld „Sonstiges“ angekreuzt werden.

- a) Inwieweit sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die fehlende Ankreuzmöglichkeit eine unzureichende Prüfung des unbefristeten Aufenthaltsrechts nach den Artikeln 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei durch das Standesamt begünstigt?
- b) Inwieweit sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass nach § 34 PStV eine Anfrage an die Ausländerbehörde unterbleibt in Fällen, in denen sowohl die Eltern als auch das Standesamt bereits wegen eines nur befristeten Aufenthaltstitels (irrtümlich) davon ausgehen, dass die Voraussetzungen für den Staatsangehörigkeitserwerb per Geburt nicht vorliegen, obwohl möglicherweise ein unbefristetes Aufenthaltsrecht nach den Artikeln 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei besteht?
- c) Inwieweit sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass auch die Ausländerbehörden ein möglicherweise bestehendes unbefristetes Aufenthaltsrecht nach den Artikeln 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei aufgrund der komplexen Rechtslage und gegebenenfalls zusätzlich erforderlicher Ermittlungen (etwa zur Beschäftigung) übersehen?

Die Bundesregierung sieht die in der Fragestellung bezeichneten Gefahren als gering an, da die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zu § 4 Absatz 3 StAG ausdrücklich auf die Artikel 6 und 7 ARB 1/80 verweisen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2d) verwiesen.

8. Inwieweit sieht die Bundesregierung angesichts der Vorbemerkung, der obigen Fragen und gegebenenfalls auch der entsprechenden Antworten zur geschilderten Problematik einen Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf bezüglich
  - a) der Praxis der Standesämter,
  - b) § 34 der Personenstandsverordnung,
  - c) der Anlage 12 zur PStV bzw. dem darin enthaltenen Formblatt,und was ist geplant, um auszuschließen, dass deutsche Kinder in Deutschland groß werden und dabei irrtümlich als „Ausländerinnen“ bzw. „Ausländer“ gelten?

Die Bundesregierung sieht zu der in der Fragestellung geschilderten Problematik derzeit keinen Handlungsbedarf.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnis von konkreten Fällen, in denen eine deutsche Staatsangehörigkeit zunächst nicht beurkundet wurde, weil das unbefristete Aufenthaltsrecht zumindest eines Elternteils infolge des Beschlusses Nr. 1/80 nicht erkannt wurde (falls ja, bitte ausführen), und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der möglicherweise hiervon betroffenen Kinder?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von konkreten Fällen der in der Fragestellung bezeichneten Art. Nach Angaben der für das Staatsangehörigkeitsrecht zuständigen obersten Landesbehörden können solche Fälle zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, konkrete Vorgänge sind aber auch dort nicht bekannt geworden.

10. Welche Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben oder konkretisierende Handlungsanweisungen auf der Landesebene zur Prüfung des Staatsangehörigkeitserwerbs nach § 4 Absatz 3 StAG bzw. des unbefristeten Aufenthaltsrechts infolge des Beschlusses Nr. 1/80 durch die Standesämter bzw. zu entsprechenden Anfragen an die Ausländerbehörden sind der Bundesregierung bekannt, und was regeln sie im Detail?

Den Ländern stehen die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zu § 4 Absatz 3 StAG zur Verfügung, in denen ausdrücklich auf die Artikel 6 und 7 ARB 1/80 verwiesen wird. Auf eine Länderumfrage hin haben Baden-Württemberg und Hamburg mitgeteilt, dass sie ergänzende Hinweise erlassen haben, die auf die Rechtslage im Sinne der Fragestellung aufmerksam machen.



